

## Kostenübernahme Lichtsignalanlage: Das Bundeteil- habegesetz in Betrieb nehmen!

Gesetze sind nicht zuletzt dazu da, dass man sie anwendet. Das gerät in der Praxis öfter aus dem Blick. Mit dem Bundeteilhabegesetz wurden neue Regeln eingeführt, wie Kranken- und Rentenversicherungen, Jobcenter, Arbeitsagenturen und andere Kostenträger des Sozialrechts künftig einen „Bedarf“ ermitteln sollen. Ein schlüssiges, vierstufiges Vorgehen. Es wird mit einiger Sicherheit in Vergessenheit geraten, wenn die Versicherten die Kostenträger nicht darauf hinweisen und festlegen. Genau das haben wir jetzt in einem Fall getan. Mit Erfolg.

Im vorliegenden Fall ging es um die Kostenübernahme einer Lichtsignalanlage einschließlich der zugehörigen Rauchwarnmelder. Die Versicherte hatte hierfür von ihrem HNO-Arzt eine Verordnung bekommen. Die Krankenkasse lehnte die Kostenübernahme aber ab mit der Begründung, die Kosten könnten nur im Falle einer Taubheit oder an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit übernommen werden.

Wie kommt die Kasse zu dieser Aussage? Lichtsignalanlagen sind im Hilfsmittelverzeichnis der gesetzlichen Krankenversicherung unter der Produktgruppe 16, Untergruppe 09 zu finden: „Signalanlagen für Gehörlose“. Und tatsächlich, etwas versteckt steht dort in den „Informationen“: „Indikation: Taubheit, an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit (trotz optimaler Hörgeräteversorgung) und Taubheit mit zusätzlicher Blindheit.“

Nun weiß jeder auch mit einer nur mittelgradigen Schwerhörigkeit gesegnete Mensch, wie leicht ein Türklingeln oder ein Telefonanruf auch mit Hörge-



räten überhört werden können, wenn man sich nicht im Hausflur oder im selben Raum befindet, in dem sich der Hausgong bzw. das Telefon befinden. Ganz zu schweigen von nachts, wenn man die Hörsysteme abgelegt hat. Dann besteht überhaupt keine Chance, die entsprechenden Signale zu hören. Da gilt auch für die recht lauten Signale von Rauchwarnmeldern.

Wie kommt man nun der Argumentation der Krankenkasse bei? Die neuen Anforderungen an die Bedarfsermittlung für Rehabilitationsleistungen (§ 13 Abs. 2 SGB IX, siehe Kasten) bieten hier ein gutes Argumentationsmuster. In vier Schritten ist dabei darzulegen,

1. welche Behinderung vorliegt oder droht,
2. welche Auswirkungen diese Behinderung hat,
3. welche Ziele mit der beantragten Leistung erreicht werden sollen und
4. welche Leistungen hierfür voraussichtlich erfolgreich sind.

Arbeiten wir diese vier Punkte nacheinander ab. Tun wir das zweckmäßigerweise gleich in der Ich-Form:

### **1. Welche Behinderungen sind für meinen Antrag von Bedeutung?**

Ich leide unter einer mittelgradigen Schwerhörigkeit links und einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit rechts.

### **2. Welche Auswirkungen haben diese Beeinträchtigungen auf meine Teilhabe?**

Durch die genannten Beeinträchtigungen einzeln und in ihrer Kombination

erfahre ich erhebliche Einschränkungen im häuslichen Leben. Meine Hörschädigung führt dazu, dass ich auch mit Hörsystem weder die Türklingel noch das Telefon zuverlässig höre. Wenn ich zuhause bin, bleiben Besucher vor der Tür stehen und Telefonate unbeantwortet.

Im Fall von wichtigen Besuchen oder Nachrichten (z.B. Arzt oder Notfall) kann das gravierende Folgen haben. Wenn es sich um nahestehende, vertraute Personen handelt, fühlen sie sich häufig vor den Kopf gestoßen. Das hat bereits dazu geführt, dass sich manche Freunde aus diesem Grund von mir zurückgezogen haben. Das belastet mich auch psychisch stark.

Da ich beim Schlafen die Hörgeräte nicht tragen kann, bin ich nachts von der Umwelt und allen Signalen abgeschnitten. Schlafe ich alleine im Zimmer, kann ich weder das Telefon, noch die Türklingel oder ein Rauchwarnmeldesignal im Flur nachts hören.

Alle Faktoren zusammen haben dazu geführt, dass ich mich im eignen häuslichen Umfeld unsicher fühle und in meiner selbstständigen und selbstbestimmten Lebensführung erheblich eingeschränkt bin - insbesondere, wenn ich alleine im Haus bin.

### **3. Welche Ziele möchte ich mit den von mir beantragten Leistungen erreichen?**

Ich möchte mich zuhause jederzeit sicher fühlen, insbesondere wenn ich tagsüber alleine bin und auch nachts, wenn ich meine Hörgeräte nicht trage. Ich möchte mich frei und selbständig bewegen können und wieder zuverlässig mitbekommen, wenn die Tür oder das Telefon klingelt oder der Rauchwarnmelder Alarm schlägt.

Das Wahrnehmen der sozialen Kontakte am Tag, indem ich Besucher an der Haustür rechtzeitig einlassen kann und Telefonate annehme, ließe mich wieder am Leben teilhaben.

Ich möchte mein Leben jederzeit selbstständig führen können, dazu zählt auch das morgendliche Wecken mit Lichtsignal und Vibrationsalarm.

Ich möchte sicher sein, dass ich wichtige Informationen und Warnsignale – egal ob an der Haustür, per Telefon oder durch das Rauchwarnmeldesystem – immer und zuverlässig empfangen kann.

### **4. Welche Leistungen können zur Erreichung dieser Ziele erfolgreich sein?**

Ich beantrage eine Lichtsignalanlage mit Telefon- und Türklingelsender, dazu einen mobilen Vibrationsfunkempfänger sowie ein Rauchwarnmeldesystem inkl. Wecker mit Lichtalarm und Vibrationskissen.

Durch die Licht- und Vibrationssignale dieser Anlagen würde ich mich sowohl tagsüber als auch nachts viel sicherer fühlen. Eine zuverlässige Übermittlung der für meine Sicherheit und sozialen Kontakte wichtigen Signale würde es mir ermöglichen, jederzeit selbstbestimmt zu reagieren.

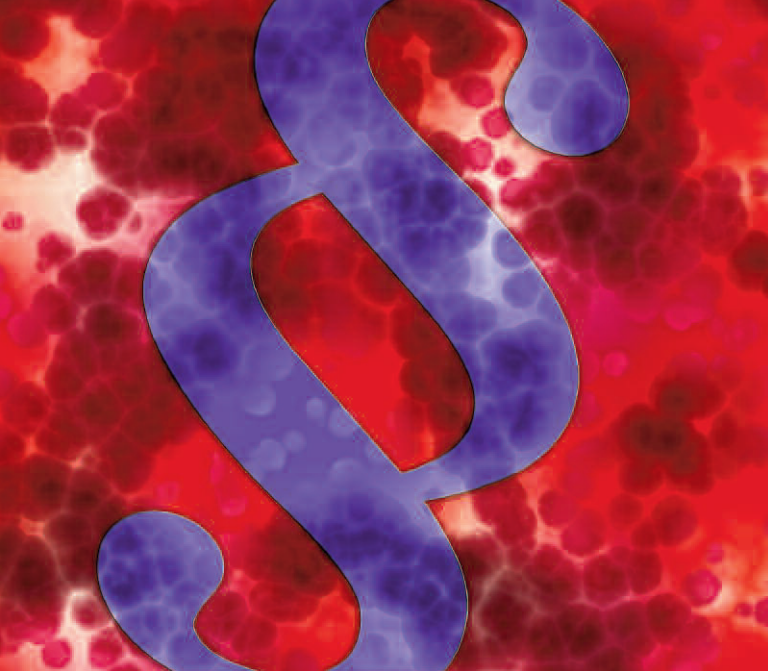
Dies würde die enorme psychische Belastung und den damit verbundenen Stress, den ich derzeit in meinem häuslichen Leben empfinde, deutlich reduzieren.

### **Gesetzliche Systematik hilft, die eigenen Gedanken zu ordnen**

Die vom Gesetz vorgeschriebene Systematik hilft, die eigene Argumentation logisch aufeinander aufbauend zu strukturieren. Im vorliegenden Fall war das erfolgreich und konnte die Krankenkasse im Widerspruchsverfahren überzeugen. (Und: Natürlich lässt sich diese Systematik auch für andere Bedarfe nutzbringend anwenden.)

*Norbert Böttges*

P.S.: Bei einer Lichtsignalanlage vergessen Sie nicht, im Kostenvoranschlag eine Pauschale von zum Beispiel 100 Euro für die Montage und Inbetriebnahme anzusetzen!



**So steht es neu im Gesetz (§ 13 Abs. 2 SGB IX):**

### **§ 13 Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs**

(1) Zur einheitlichen und überprüfbareren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) (...).

(2) Die Instrumente nach Absatz 1 Satz 1 gewährleisten eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung und sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung, indem sie insbesondere erfassen,

1. ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht,
2. welche Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat,
3. welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und
4. welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.“

### **Von Dezibel, Hörabstand und Wahrnehmungsschwelle**

Die Lautstärke einer Signalquelle misst man in Dezibel. Da die Lautstärke mit zunehmenden Abstand von der Quelle abnimmt, muss zur Lautstärke zusätzlich der Abstand angegeben werden. Für eine Messung nimmt man normalerweise den Abstand von 1 Meter. Ein Türgong und eine Telefonklingel haben zum Beispiel eine Lautstärke von typischerweise 65 Dezibel - im Abstand von 1 Meter.

Als Faustregel halbiert sich die Lautstärke einer Tonquelle mit einer Verdoppelung des Hörabstandes. Eine Halbierung der Lautstärke entspricht einer Abnahme von 6 Dezibel. Im Abstand von 2 Metern hat ein Türgong also noch eine Lautstärke von 59 Dezibel, bei 4 Metern 53 Dezibel und bei 8 Metern noch 47 Dezibel.

Hängt der Türgong im Hausflur, wird man ihn also auch im Wohnzimmer noch hören können - so laut wie eine leise Stimme. Das aber nur, sofern die Tür zum Flur offen steht. Ist die Wohnzimmertür geschlossen, verringert sich die Lautstärke schnell unter 30 Dezibel.

Kein Problem für ein gesundes Ohr. Es hört noch Geräusche, die 15 Mal leiser sind (0 Dezibel). Hörgeräte aber heben die Hörschwelle grundsätzlich nicht auf das Niveau eines gesunden Ohres an. Bei einer hochgradigen Schwerhörigkeit liegt die Hörschwelle auch mit Hörgeräten nicht selten bei 30 Dezibel. Das reicht, um mit Hörsystem Musik und Gesprächen in normaler Lautstärke gut folgen zu können. Der Türgong im Flur aber verschwindet bei geschlossener Wohnzimmertür unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. - Hier hilft nur noch ein Lichtsignal.